

"31. die frömbde kessler heissend M.G.H. nit in dz land kohmen mögendss die Amptsslüth nach Jhrer gelegenheit abschaffen Jst niemand gemuosset Jhnen arbeit zugeben."<sup>13</sup>

- 1) s. dazu Liebenau/Bauernkrieg II 43f., Pte. 1-16
- 2) Von hier weg bis zum Schluss dieses Punktes ist der Text durchgestrichen.
- 3) Die vorausgehenden 14 Wörter sind durchgestrichen.
- 4) Der ganze folgende Abschnitt ist durchgestrichen.
- 5) Die Bedeutung dieses Zeichens, das sich bei mehreren Punkten findet, ist unklar.
- 6) Offenbar beteiligte sich das Amt Ruswil 1647 nicht am luzernischen Truppenkontingent - s. u.a. Zurlaubiana AH 90/91 - für den Thurgau.
- 7) Die vorausgehenden 7 Wörter sind durchgestrichen.
- 8) Die vorausgehenden 3 Wörter sind durchgestrichen.
- 9) Dieses Wort ist durchgestrichen.
- 10) s. Anm. 7
- 11) Der ganze Punkt ist durchgestrichen. Zudem war der Text von "wie anndere Twing" weg bis zum Schluss unterstrichen.
- 12) Der ganze Punkt ist durchgestrichen.
- 13) Dieser Punkt ist durchgestrichen.

---

Mit zahlreichen Glossen von Beat II. Zurlauben  
AH 127, 33-36 - Blatt 36<sup>r</sup> leer

## 23

1694 [Juli]

A

"MEMORIALE WEGEN RHEINTHALSS ... [VERFASST VON LANDSCHREIBER EMANUEL BESSLER] ZUHANDEN DER IM RHEINTAL REG. VIII ORTE: ZH, LU, UR, SZ, UW, ZG, GL UND AP UND VORGETRAGEN ANLÄSSLICH DER AM 4. JULI 1694 IN BADEN BEGONNENEN] JAHR RECHNUNG<sup>1</sup>"

EA VI 2, 1840 Art. 41

---

"Ess ist Zu wüssen, dass in dem Rheinthal nit, wie in anderen Landtvogtey= undt herschafften die geschäft, straff undt buossen, tädigungen an dem ohrt wo dass Landtvogtey=Ambt gesessen [d.h. nach Rheineck] können expediert werden, die fählbahre dahin citiert undt berechtiget werden, sonder auss altem harkommen, auch weilen dass Fürstl. Gotts=hauss St: gallen in mehreren theill gerichtten zween theill an den minderen buossen hat, seindt die H. Landtvögt [- Landvogt im Rheintal war von 1692 bis 1694 Niklaus III. **Iten** bzw. von 1694 bis 1696 Thomas **Stüssi** -] obligiert von ohrt zu ohrt, sambt dem Landtschriber zu Rithen, undt die fählbahre abzustraffen, welches dan nit ohne grosser kosten geschehen kann, welcher aber auch noch

darmit umb vill mehr gemehrt wirdt, weilen ein Landtvogt undt Landtschriber ein sehr weniges für ihren antheill bey den buossen: wohl aber hingegen sambt den Gerichts=herren beampteten Jedess tags ein Ducaten für ihren Rith= undt taglohn von hauss, bis wider zu hauss neben der Zehrung abzurechnen haben, auss welchem dan schier erfolgt, dass ihnen nit alle Zeith an demme gelegen ist, ob die buossen hoch= oder nider steigen, die sachen geschwindt expediert, vill, oder wenig kösten aufgehe, die weilen sye ihrer Taglöhnen Versichert seindt; Undt Je mehr täg darmit Verbraucht werden, desto mehr Ducaten neben der Zehrung zu empfangen haben, zu demme auch noch bisweilen denen Underen Ambt=leüthen zu gefallen (welchen man dess tagss ein halben gulden zu geben pflegt) nit so starck Vom tisch undt gläslin geylt wirdt, darvon aber die Oberkeithen kein nutzen, wohl aber die wirth dass beste darvon tragen, demme nun Zu begegnen, auss dero gnedigen befelch, ich mein Unmassgäbliches guothachten in Undterthänigkeith dahin gestelt, dass meine gnedige H. Undt Obere alle die so genant Satz=gelter, taglohn Undt müehewaltungen in straff sachen gäntzlich aufheben, hingegen aber dem Landtvogtey=Ambt den halben theill der straffen überlassen wass nach abzug der Unkösten undt dess Gotts=hauss St: gallen gehörigen zween dritheill für die löbl. ohrt überbleiben thete, auss welchem dann ohnfählbarlich erfolgen wurde, dass ein Landtvogt Undt Landtschriber nit ohne nothurfft die buossen täg Vornemmen, sonder sich über die massen wurden lassen angelegen sein, dass auch bey selbigen, Undt in allweg die überflüssige Unkösten abgethon werden, in betrachtung, dass alles ihnen selbsten zu ihrem Jntresse abgehet, wass also Unöthiger weiss in dem wirtzhauss mit Ross, Undt Mann auch minderen Ambt=leüthen verzert wirdt, undt haben meine gnedige H. Undt Obere die gedancken nit zu schöpfen, ob wurde durch dises mittell der Oberkeithliche nutzen geringeret, Undt hingegen eines Landtvogts Undt Landtschribers grösser werde, dan so selbige gnedig in betrachtung ziehen, wie gemelter massen dass gotts=haus St: gallen, Undt die gerichtsherrn nach abzug der kösten zween dritheill von straffen Vorausnemmen, also dass nit mehr dann ein dritheill denen löbl. Ohrten überbleibet, von welchem alss dann erst habe theill denen Landtvogtey=beampteten zu kommet, ist wohl zu schliessen, dass anstatt ihrer sonst gehabter Ducaten für satz=gelt Undt täglichen Rithlohn ihnen anderst kein Vortheill zu kommet, alss welcher durch abbruch der kösten erspart wirdt, Undt folgendts den Oberkeithen gleichfahls Zum Vortheill gereicht, weniger ist zu sorgen, dass die Undterthanen mit desto schärpferen buossen möchten angesehen werden, indemme es in dem gantzen Rheinthal seine gesezte Ordnung= Undt Satzungen

hat, welche weder ein Landtvogt, noch dass Gotts=haus St: gallen überschreithen kann.

Betreffend die hoche= Undt Malefiz sachen, ist ess baldt in allen Vogteyen die gewohnheith, dass in solchen begangenen fähleren ein straff angelegt, Undt darbey noch die Erlösung Ehr= gewöhr Undt gefangenschafft den Oberamt=leüthen Vorbehalten wirdt, welches wass gemeincklich so hoch, als die straff selbsten taxiert wirdt, so man also gleichfahls die halbe straff oder etwas weniger, nachdemme es meinen gnedigen H. Undt Oberen belieben möchte, dem Oberamt überlassen, Undt hingegen die Erlösung Ehr= Undt gewöhr aufheben Undt supprimieren thete, wurdte kein Undterscheidt, wohl aber der Vortheill darbey sein, dass gleichfahlss in den kösten sparsammer gegangen, auch nit Umb Jedes, nit so gahr schwehren handelss willen die Undterthanen an Ehren in gefahr kommen, worbey den Oberkeithen, alss welche billich lieber Ehrlich dan Unehrlische Undterthanen haben, selbst nit kan gedienet sein; wurde aber Je einem oder anderem Zum Exempell mit Recht an Ehren nit zu Verschonen sein, solte die auflösung dessen nit den Amt=Leüthen alein wie biss hero, sonder den Oberkeithen alss ein straff Verrechnet werden.

Mit den Confiscationen hat es die beschaffenheith, dass selbige denen Oberkeithen willig gehören, Jedoch aber die müehewaltungen, Under dem abzug der Unkösten eingerechnet werden, wanen dan auch dis-fahlss meinen gnedigen HH. Undt Oberen belieben möchte, dem Ober Amt etwan Von 100 guldenen ... [20] für alle müehewalt, Rithlön, Undt Satz=gelt Zu überlassen, solle ohne zweifell es dem selbigen Vortheill häfftig sein, Undt mehreren fleiss die sachen gultig Zu machen, erwecken, bey welchem aber ein Jewilliger Landtschriber Zu obligieren, nit wie bishero allein, wass an iedem buossen gericht, über die kösten übergebliben, in die Jahr Rechnung zu setzen, sonder ein Manual Zu halten, wie vill ein Jeder bezalt habe, wass sein fähler gewesen, Undt wie vill kösten aufgangen."

1) s. EA VI 2, 520 (Nr. 284). Stadt und Amt Zug war dabei nicht durch **Beat Kaspar** Zurlauben vertreten.

Kopie - AH 127, 37-38

1653 Januar 9., Abtei Einsiedeln

A

SCHREIBEN VON KONVENTUAL HIERONYMUS WIDMER AN ALT AMMANN [UND DERZEITIGEN STADT- UND AMTSRAT] BEAT II. ZURLAUBEN, ZUG

"deme siendt meine bereitwillige dienst und armes gebeth zuo vor,